



Entscheidinstanz: Gesundheitsdirektion

Geschäftsnummer: GD\_849/2013

Datum des Entscheids: 12. April 2013

Rechtsgebiet: Veterinärwesen

Stichwort(e): Tierschutz, Heimtierhaltung  
definitive Beschlagnahmung eines Hundes  
Tierhalteverbot

verwendete Erlasse: Art. 4 Tierschutzgesetz  
Art. 23 f. TSchG  
§ 11 Kantonales Tierschutzgesetz  
§ 18 Hundegesetz

#### Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes hat, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Bei Missachtung dieser Vorschriften hat die zuständige Behörde die geeigneten Massnahmen gegenüber dem Tierhalter zu ergreifen, z.B. Tiere beschlagnahmen, anderweitig unterbringen und/oder ein Tierhalteverbot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussprechen, wenn der Betroffene objektiv unfähig ist, Tiere zu halten. Darstellung dieser Grundsätze anhand eines Falles, bei welchem sich die Unfähigkeit zur Tierhaltung aus den Lebensumständen und der gesundheitlichen Situation der Tierhalterin ergibt.

#### Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

##### *Sachverhalt:*

X. [Rekurrentin] wurde am \*\*. Juni 2012 tagsüber in einem Einkaufszentrum in G. regungslos und in einem stark alkoholisierten Zustand angetroffen. Sie hatte einen kleinen Hund bei sich, welcher einen stark verstörten und verängstigten Eindruck machte. Der in der Folge aufgebotene Notfallpsychiater ordnete vor Ort für X. eine fürsorgliche Freiheitsentziehung (FFE) an. Sie wurde daraufhin in die psychiatrische Klinik K. verbracht. Ein dort veranlasster Atemlufttest ergab einen Wert von 3.16‰. Aufgrund der Umstände wurde der Hund vorerst zu einem Tierarzt gebracht (Rapport der Gemeindepolizei G. vom \*\*. Juli 2012). Der Hund war nicht gechippt und registriert, und eine umgehend erfolgte tierärztliche Untersuchung ergab diverse tierschutzrelevante Befunde. Weil X. wegen ihres stark alkoholisierten Zustandes nicht mehr fähig gewesen war, die Verantwortung für ihren Hund zu übernehmen, und wegen des Verdachts auf ungeeignete Haltungsbedingungen des Hun-

des wurde dieser am \*\*. Juni 2012 durch das Veterinäramt (VETA) zwecks weiterer notwendiger Abklärungen vorsorglich beschlagnahmt.

Am \*\*. Juni 2012 wurde dem Veterinäramt (VETA [Rekursgegner]) eine Mappe mit diversen Dokumenten (russischer Heimtierausweis, internationaler Heimtierpass, ein ausgefülltes Formular in russischer Sprache, diverse Flugtickets sowie weitere Dokumente auf Russisch) übergeben. Nach weiteren Abklärungen erliess das VETA am 16. August 2012 eine Verfügung, in der es die definitive Beschlagnahmung des Hundes H. von X. anordnete (Dispositiv I). Auch sprach es für X. ein unbefristetes Tierhalteverbot aus (Dispositiv II). Die im Rahmen der Beschlagnahmung des Hundes H. entstehenden Kosten (Tierärztliche Untersuchung, Implantation Chip, Pensionskosten) würden X. vollumfänglich auferlegt und mit separatem Schreiben verfügt (Dispositiv III). Die administrativen Kosten von Fr. 388 (Verfügungskosten) würden X. ebenfalls vollumfänglich auferlegt (Dispositiv IV). Im Weiteren hielt das VETA fest, dass nach Art. 28 Ziffer 3 TSchG bestraft werde, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandle (Dispositiv V).

Gegen diese Verfügung erhob X. fristgerecht Rekurs bei die Gesundheitsdirektion. Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

#### *Erwägungen:*

1.-2. [...]

3.a) Zweck des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) ist der Schutz der Würde und des Wohlergehens des Tieres (Art. 1 TSchG). Gemäss Art. 4 Abs. 1 TSchG hat, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (Abs. 2). Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihr Anpassungsverhalten nicht überfordert wird (Art. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV, SR 455.1]). Ein Wohlergehen der Tiere ist dabei namentlich gegeben, wenn die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind, das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist, sie klinisch gesund sind und Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden (Art. 3 lit. b TSchG). Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend gepflegt und behandelt werden (Art. 5 TSchV). Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten (Art. 73 Abs. 1 TSchV).

Sodann statuiert auch das kantonale Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG) in § 9 allgemeine Pflichten im Rahmen der Hundehaltung im Zusammenleben mit Menschen, Tieren und Umwelt.

- b) Bei Missachtung dieser Vorschriften hat die Behörde gestützt auf Art. 23 und Art. 24 TSchG die geeigneten Massnahmen gegenüber dem Tierhalter zu ergreifen. Nach Art. 23 Abs. 1 TSchG kann die Behörde ein Tierhalteverbot auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussprechen, wenn der Betroffene wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung bestraft worden ist (lit. a) oder aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten (lit. b). Massgeblich für das Aussprechen eines Tierhalteverbotes ist neben der bereits durch Strafurteile erhärteten Unfähigkeit, Tiere gesetzeskonform zu halten, mit ihnen zu handeln oder umzugehen, die objektive Unfähigkeit, Tiere zu halten. Diese Unfähigkeit kann verschiedene, in der Person der Tierhalterin oder des Tierhalters begründete Ursachen haben (vgl. Botschaft des Bundesrates zum TSchG, BBl 2003 680). Deshalb kann auch genügen, dass der Tierhalter oder die Tierhalterin durch irgendwelche gesundheitlichen Probleme oder durch andere hinderliche Faktoren in der Gewährleistung einer ordnungs- und tiergemässen Tierhaltung erheblich eingeschränkt wird. Unfähigkeit im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG liegt jedenfalls dann vor, wenn die betreffende Person die grundsätzlichen Verhaltensgebote und -verbote des Tierschutzgesetzes nicht zu befolgen vermag. Das Verbot der Tierhaltung als solches hat die Wahrung oder die Wiederherstellung des Tierwohls zum Ziel; es ist eine restitutorische Massnahme, die nicht auf die Bestrafung des Halters, sondern auf den Schutz der tierschutzrechtlich korrekten Haltebedingungen ausgerichtet ist. Einem Halteverbot gehen in der Regel grobe und für die Tiere leidvolle Verstösse gegen das Tierschutzrecht voraus (Urteil des Bundesgerichts 2C\_378/2012 vom 1. November 2012, E. 3.1, mit weiteren Hinweisen).

Wenn festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein (Art. 24 Abs. 1 TSchG). Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen.

- c) Auch § 11 des kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991 (KTSchG) hält fest, dass Massnahmen zur Behebung von Mängeln der Tierhaltung verfügt und insbesondere auch ein Tierhalteverbot ausgesprochen werden können, wenn nicht anders Abhilfe geschaffen werden kann oder wenn es die Schwere der Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung rechtfertigt. Schliesslich sieht auch § 18 HuG vor, dass im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier die erforderlichen Massnahmen angeordnet werden, so insbesondere auch ein Hundehalteverbot (lit. I).
4. Die sich aus den Akten ergebenden Geschehnisse zeigen eine nicht tierschutzkonforme Haltung und Betreuung des Hundes auf. Die Rekurrentin hat elementare Anforderungen an eine tiergerechte Haltung missachtet:
- a) Die Rekurrentin wurde am \*\*. Juni 2012 nachmittags in einem Einkaufszentrum in G. bei den Toiletten regungslos sitzend durch den Hauswart vorgefunden. Die beigegezogene Gemeindepolizei traf sie in einem stark alkoholisierten Zustand an. Dabei

wies sie an beiden Armen blau-gelbe Blutergüsse und kleine Schürfungen an der Stirn auf. Aufgrund ihrer körperlichen Verfassung wurde die Sanität aufgeboten, welche dann ihrerseits einen Notfallpsychiater vor Ort bestellte. Dieser veranlasste mittels FFE die Einweisung der Rekurrentin in eine psychiatrische Klinik. Sie wurde daraufhin in die psychiatrische Klinik K. verbracht. Ein dort veranlasster Atemlufttest ergab eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 3,16‰.

Soweit die Rekurrentin im vorinstanzlichen Verfahren diesen Vorfall mit dem grossen Alkoholkonsum abstritt und geltend machte, sie sei damals mit dem Hund einkaufen gegangen und beim Rückweg ohne jeglichen Grund von der Polizei angehalten, umgehend und gegen ihren Willen in ein Spital gebracht, dort am ganzen Körper geröntgt und wegen heftiger Gegenwehr deswegen in die Klinik K. gebracht worden, sind diese Vorbringen, wie der Rekursgegner zu Recht folgerte, als völlig unglaubwürdig und als Schutzbehauptungen zu sehen. Die Geschehnisse sind polizeilich dokumentiert und die ausserordentlich hohe BAK gleichermassen aktenkundig. Ebenso verweist der Rekursgegner mit Fug darauf, dass eine FFE nicht erfolgt wäre, hätte die Situation es nicht erfordert und die Rekurrentin nicht nachweislich unter massivem Alkoholeinfluss gestanden.

Eine Alkohol konsumierende Person befindet sich ab 3‰ nicht mehr bloss in einem Rausch- oder Betäubungsstadium, sondern in einem Lähmungsstadium mit Bewusstlosigkeit, Gedächtnisverlust und schwacher Atmung sowie weiteren bedrohlichen Umständen. Eine BAK mit einem Wert von über 3‰ kann im Einzelfall schon als letale Dosis gelten. Die Rekurrentin hat sich damit mit einem immensen Alkoholkonsum in eine durchaus lebensbedrohliche Lage gebracht. Inwieweit der ermittelte Wert von 3,16‰ eine (teilweise) abgeschlossene Resorption berücksichtigt, das heisst der berechnete Blutalkoholgehalt sich auf die Kontrollzeit bezieht, oder doch (weniger wahrscheinlich) eine Konzentration im Zeitpunkt der Untersuchung (also ohne Berücksichtigung der Resorption) darstellt, ist aufgrund der Akten nicht klar; jedenfalls würde die zweite Variante (da der Atemlufttest erst rund zwei Stunden nach dem polizeilichen Vorfinden durchgeführt wurde) angesichts des Alkoholabbaus von rund 0,15‰ pro Stunde noch zu einer höheren Ausgangs-BAK der Rekurrentin führen (vgl. [www.wikipedia.com](http://www.wikipedia.com), [www.suchtschweiz.ch](http://www.suchtschweiz.ch)). Dass sie mit dieser schweren akuten Alkoholintoxikation und dem damit einhergehenden bewusstseinslosen Zustand ausserstande war, für ihren Hund verantwortungsvoll zu sorgen, versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Der Hund war deshalb bei den geschilderten Umständen erheblich in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt und völlig vernachlässigt. So machte er beim Antreffen der Polizei bei der Kontrolle auch einen stark verstörten und verängstigten Eindruck, und auch bei der anschliessenden Unterbringung bei einem Tierarzt fiel er mit extrem unruhigem Wesen und ununterbrochenem Jaulen auf. Bei der tierärztlichen Untersuchung vom 22. Juni 2012 wurden mit 2.4 kg ein Gewicht an der unteren Grenze für seine Körpergrösse, eine Aussenohrentzündung am rechten Ohr, eine abnormale, nicht schmerzhaft Schwanzstellung unbekannter Ursache sowie ein auffällig ängstliches und unsicheres Verhalten festgestellt. Aufgrund dieses Verhaltens und des Allgemeinzustandes des Hundes ist davon auszugehen, dass es dem Hund zuvor an einer ausreichenden Pflege und Betreuung gefehlt hatte, und es wird augenfällig, dass die Rekurrentin für die Bedürfnisse und das Wohlergehen ihres Hundes nicht ausreichend gesorgt hatte (Art. 3f.

TSchG) und eine tierschutzrelevante Situation besteht. Dass im Übrigen ausgerechnet ihre Spitaleinlieferung eine wegen der Ohrenentzündung geplante Terminvereinbarung beim Tierarzt verhindert haben soll, erscheint aufgrund des Gesamteindrucks als reine Schutzbehauptung und ändert überdies nichts an der Annahme, es handle sich um eine längerdauernde, den tierschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügende Pflege und Betreuung des Hundes. Wegen der gesundheitlichen Probleme scheint die Rekurrentin nicht imstande, ihren Hund in einer tierschutzkonformen und tiergerechten Weise zu halten und ihn entsprechend seinem jungen Alter zu betreuen.

- b) Derweil handelt es sich nicht um einen singulären Vorfall. Aus den Akten, insbesondere den darin festgehaltenen Auskünften der zuständigen Betreuungsperson der Sucht- und Beratungsstelle G. geht hervor, dass die Rekurrentin seit längerer Zeit Probleme und ein massives Alkoholproblem hat und schwer alkoholabhängig ist. So sei sie nicht mehr im Stande, alleine zu wohnen, einen Haushalt zu führen und für sich selber zu sorgen. Sie solle auch schon wegen des Hundes aus einer Wohnung verwiesen worden sein und mit dem Hund im Wald gewohnt haben. Ihr Ex-Freund habe den Hund auch schon zeitweise betreut, dürfe ihn aber im Notzimmer, wo er wohne, nicht halten. Wegen des psychischen und physischen Zustandes der Rekurrentin wird ihre Fähigkeit zu einer tiergerechten Betreuung, insbesondere in Bezug auf die Fürsorge- und Aufsichtspflicht klar bezweifelt und eine Rückgabe des Hundes im Sinne des Wohlergehens des Tieres nicht befürwortet.

Damit sind die Ereignisse vom \*\*. Juni 2012 in einem grösseren Kontext zu sehen. So ist auch aktenkundig, dass die Rekurrentin kurze Zeit nach der Entlassung aus der Klinik K. obdachlos wurde und sich erneut wegen übermässigen Alkoholkonsums bis zur Bewusstlosigkeit gebracht hatte, was einen erneuten Aufenthalt in einer Klinik, nämlich im Spital S. nach sich zog. Das Abstreiten dieses erneuten Alkoholüberkonsums durch die Rekurrentin wie auch die Behauptung, dass sie sich nur in die Spitalbehandlung begeben habe, um eine ärztliche Bestätigung zuhanden des Rekursgegners erwirken zu können, sind nicht glaubhaft, insbesondere als sich der behandelnde Arzt der Rekurrentin am \*\*. August 2012, mithin genau einen Tag nach der Zustellung der Verfügung vom 16. August 2012 an die Rekurrentin, die sich in diesem Zeitpunkt bereits seit Tagen im Spital S. befunden hatte, beim Rekursgegner unter Bezugnahme auf diese Verfügung telefonisch danach erkundigte, was denn eine solche Bestätigung beinhalten müsse. Aufgrund der Akten und den darin dokumentierten und auch nicht bestrittenen Aufenthalten in psychiatrischen Kliniken ist davon auszugehen, dass die Rekurrentin eine ernsthafte, bereits seit längerem anhaltende Alkoholproblematik aufweist. Dies gibt die Rekurrentin denn auch selbst sinngemäss zu, indem sie in der Rekurseingabe erklärt, der letztgenannte Klinikaufenthalt habe der Erlangung der Abstinenz gedient.

- c) Die Unfähigkeit zur artgerechten Hundehaltung ist demnach in den Lebensumständen, insbesondere der gesundheitlichen Situation der Rekurrentin begründet: Sie ist nicht in der Lage, ihre Lebens- oder Wohnsituation mit einer artgerechten Hundehaltung in Einklang zu bringen. Ein häufiger oder zumindest wiederholter übermässiger Alkoholkonsum steht einer verantwortungsbewussten Tierhaltung klar entgegen. Der Abusus und seine akuten und längerfristigen, physischen und psychischen Auswir-

kungen, aber auch der Fokus auf den Alkohol verunmöglicht eine Wahrnehmung der Bedürfnisse des Tieres und damit eine tierschutzkonforme Betreuung des Tieres. Eine solche Alkoholproblematik bedeutet zumeist auch schwierige Lebensumstände, welche beispielsweise eine tiergerechte Haltung eines Tieres verunmöglichen und vorliegend ganz offensichtlich gegeben sind. Die Rekurrentin hat keinen festen Wohnsitz (vgl. auch nachstehende Erwägung 5a) und ist angesichts dieser insgesamt unsteten Wohnsituation nicht in der Lage, dem Hund eine den rechtlichen Anforderungen genügende Unterkunft zu bieten. Auch ist sie seit längerem nicht erwerbstätig und erhält seit dem 1. Juli 2009 Sozialhilfeleistungen, welche lediglich das soziale Existenzminimum abdecken. Es erscheint deshalb zweifelhaft, ob sie mit diesen knappen finanziellen Mitteln überhaupt für eine tierschutzkonforme Versorgung und Unterbringung ihres Hundes sorgen könnte. Ihre durch die Alkoholproblematik geprägten schwierigen Lebensumstände verunmöglichen somit eine tiergerechte, verantwortungsbewusste Haltung.

- d) Die weiteren Vorbringen der Rekurrentin bezüglich einer verantwortungsvollen und tiergerechten Haltung des Hundes vermögen nicht zu überzeugen. Die Einwände betreffend Fütterung, Trink- und Auslaufmöglichkeiten sind angesichts des vorgefundenen Allgemeinzustandes des Hundes und der Lebenssituation der Rekurrentin als nicht glaubwürdig zu werten. Die Angaben zur Entwurmung und Impfung stehen in Widerspruch zum russischen sowie internationalen Heimtierpass (namentlich fehlende Angaben zu einer Entwurmung, unterschiedliche (zeitliche) Angaben zu Tollwutimpfung und Grundimmunisierung, fehlende tierärztliche Gesundheitsbescheinigung. Sodann hat die Rekurrentin den Hund mangels Zollpapieren mutmasslich illegal aus Russland in die Schweiz, offenbar im Sommer 2011 importiert. Danach hat sie es unterlassen, ihren Hund entsprechend den Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten gemäss Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) mit einem Mikrochip versehen und bei der Animal Identity Service AG (ANIS) registrieren zu lassen. Auch den theoretischen Sachkundenachweis vor Übernahme des Hundes (Art. 68 Abs. 1 TSchV) hat sie nicht erbracht. Dieses pflichtwidrige Verhalten rundet das Bild, die Rekurrentin nehme ihre Verantwortung als Hundehalterin nicht genügend ernst, schliesslich ab.
- e) Somit lässt sich aufgrund dieser Sachlage festhalten, dass die Annahme des Rekursgegners, die Rekurrentin sei nicht in der Lage, eine tierschutzkonforme und tiergerechte Haltung sicherzustellen und die volle Verantwortung als Tierhalterin wahrzunehmen, nicht zu beanstanden ist.
5. Auch die im vorliegenden Verfahren erfolgten Aufforderungen nach genaueren Auskünften und aufschlussreichen Bestätigungen brachten trotz detaillierten Fragestellungen keine stichhaltigen Anhaltspunkte zu Gunsten der Rekurrentin zutage. Diese vermochte nicht substantiiert und belegt darzulegen, dass sie zu einer tierschutzkonformen Tierhaltung fähig ist:
- a) Hinsichtlich der erwünschten Auskünfte zu ihrer Wohnsituation und den Halteumständen für den Hund H. vermag die Rekurrentin kaum eine stabile Situation darzutun. Mit der wohl nur vorläufigen Unterkunft in einem Hotel in G. ist nicht von einer anhaltend gefestigten Wohnsituation der Rekurrentin auszugehen, zumal sie sich of-

fenbar auch oft bei ihrer Tochter aufhalten will. Dass sie wie geltend gemacht an beiden Orten Tiere halten darf, ist sodann nicht belegt. Die weiterhin unstillen Wohnverhältnisse sind Ausdruck ihrer anhaltend labilen Lebensumstände. Die Rekurrentin hat nicht dargelegt, geschweige denn belegt, dass sich ihre Lebenssituation grundsätzlich namhaft und nachhaltig gebessert hätte. Insbesondere ist nicht bekannt, dass sie nach der mehrjährigen Arbeitslosigkeit wieder einer Erwerbstätigkeit nachgeht und damit über ein Einkommen verfügt, mit dem sie für die notwendigen Kosten für Unterhalt, Nahrung und Pflege des Hundes sorgen könnte (vgl. auch nachfolgende Erwägung 5d). Sodann ist die Rekurrentin auch der wiederholten Aufforderung, ihre Absichten betreffend inskünftiger verantwortungsbewusster und nachhaltiger Tierhaltung genauer zu umschreiben, nicht nachgekommen. Sie hat sich in keiner Weise hierzu geäußert und lediglich Bestätigungen bezüglich ihres Sozialhilfebezuges und eines einzelnen Arzttermins ohne weitere Äusserungen eingereicht. Die Annahme, sie würde sich ernsthaft um eine Darlegung besserer Lebensumstände bemühen und damit eine Grundlage für eine neue Beurteilung ihrer Haltebedingungen schaffen wollen, wird damit nicht genährt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Wohn- und Lebenssituation der Rekurrentin nicht derart verändert hat, als dass damit eine adäquate Hundehaltung gesichert wäre.

- b) Die Rekurrentin hatte trotz des Hinweises des Rekursgegners im vorinstanzlichen Verfahren auf die Möglichkeit, einen Arztbericht einzureichen, welcher ihre Fähigkeit zu einer nachhaltigen tierschutzkonformen Hundehaltung bestätige, und ihrer ausdrücklichen Inaussichtstellung eines entsprechenden Berichtes keinen Arztbericht eingereicht. Zwar hat sie mit der Rekurseingabe nunmehr eine ärztliche Bescheinigung des Spitals S. vom \*\*. September 2012 vorgelegt. Diese bestätigt jedoch einzig, dass die Rekurrentin in der Lage sei, ein Haustier nachhaltig und tierschutzkonform zu versorgen, und übernimmt damit lediglich wortgetreu die Formulierung des so auch schriftlich vermerkten Hinweises des Rekursgegners in der Verfügung vom 16. August 2012. Dem Bericht lässt sich dementsprechend keine inhaltliche Aussage, insbesondere bezüglich einer Stabilisierung des gesundheitlichen Zustandes der Rekurrentin entnehmen. Es bleibt somit offen, wie die Rekurrentin eine nachhaltige und verantwortungsvolle Tierhaltung sicherstellen und insbesondere Rückfälle in ihre Alkoholsucht verhindern will. Dass diese erste ärztliche Bescheinigung somit ungenügend in ihrer Aussagekraft ist, wurde der Rekurrentin mit der in diesem Verfahren erfolgten Aufforderung klargemacht, genauere Auskünfte und detailliertere Berichte einzureichen.
- c) Die Rekurrentin legt nunmehr eine aktuellere Bestätigung eines allgemein praktizierenden Arztes, Dr. med. A. vor. Dieser Arzt bestätigt darin, die Rekurrentin habe sich am \*\*. Dezember 2012 zu ihm in die Kontrolle begeben. Er habe sie seit Monaten nicht gesehen. Gemäss Ausführungen des behandelnden Psychiaters Dr. B. sei sie wieder in der Lage, ein Haustier zu besorgen. Die Rekurrentin mache auf ihn zurzeit einen gepflegten und geordneten Eindruck, so dass seiner Meinung nach ihrem Anliegen nichts entgegenstehe.

Diese Bestätigung genügt den klar umschriebenen Aufforderungen an einen detaillierteren Bericht des behandelnden Arztes, welcher sich differenziert zu ihrem Gesundheitszustand, insbesondere zu dessen Stabilität sowie auch zur längerfristigen

Fähigkeit zur Tierhaltung äussern soll, nach wie vor nicht. Die Bestätigung ist nur schon wegen ihrer Kürze nicht geeignet, einer differenzierten ärztlichen Beurteilung gleichzukommen. Auch inhaltlich vermag sie keine substantielle Grundlage für eine Neu Beurteilung der Lebenssituation der Rekurrentin zu bilden, wie der behandelnde Arzt sinngemäss und korrekterweise selbst auch zum Ausdruck bringt. So handelt es sich angesichts des mehrmonatigen Ausbleibens einer ärztlichen Kontrolle bloss um eine kurze Momentaufnahme und nicht um eine fundierte Einschätzung aufgrund einer engmaschigen oder zumindest regelmässigen ärztlichen Begleitung über einen längeren Zeitraum hinweg. Der Rekursgegner hält zu diesen Umständen auch zutreffend fest, der äussere Eindruck der Rekurrentin anlässlich des geforderten Arztbesuches lasse keine Bestätigung für eine nachhaltige Verbesserung des Zustandes der Rekurrentin zu. Mit ihm ist auch dafür zu halten, dass keine Massnahmen und kein Verlauf (wie regelmässige Kontrolle, regelmässige Blutproben) angegeben sind, welche die gesundheitliche Situation darlegen und sicherstellen, dass die Alkoholproblematik ernsthaft und kontrolliert angegangen worden wäre. Desgleichen sind auch die zitierten Angaben des Psychiaters Dr. med. B., dem behandelnden Arzt der Rekurrentin im Spital S., wenig aufschlussreich, handelt es sich doch wörtlich um die gleichen Angaben wie in der Bestätigung vom \*\*. September 2012. Der Bestätigung von Dr. A. ist denn auch nicht zu entnehmen, ob es sich bei den zitierten Ausführungen des behandelnden Psychiaters Dr. B. um aktuelle Ausführungen oder nur um eine Wiedergabe der in der Bestätigung vom \*\*. September 2012 festgehaltenen Angaben handelt. Damit erweist sich die ärztliche Bescheinigung vom \*\*. Dezember 2012 als nicht ausreichend für eine Beurteilung zur Wiedererwägung eines Tierhalteverbots. Dass die Rekurrentin schliesslich angeblich einzig mit Blick auf eine Rückgabe des Hundes und freiwillig eine einmonatige Therapie im Spital gemacht haben soll und keine weitere Therapie oder zumindest eine ärztliche Betreuung nötig sei, erscheint angesichts des wiederholten massiven Alkoholkonsums und der offensichtlich seit geraumer Zeit bestehenden Alkoholproblematik nicht glaubwürdig.

- d) Auch hinsichtlich der einverlangten aktuellen Berichte der Sucht- und Beratungsstelle G. und des Sozialdienstes des Bezirkes B. zu den Lebensumständen der Rekurrentin zeigt sich ein negatives Bild:

Zunächst trägt der eingeforderte Bericht des Sozialdienstes des Bezirkes B. in der vorgelegten Form nicht als entscheidungswesentliche Grundlage bei. Die Bestätigung ist nicht aktuell, sondern wurde ein knappes halbes Jahr zuvor ausgestellt, und äussert sich überdies nur zum Sozialhilfebezug im Jahr 2011 bzw. bestätigt, dass die Rekurrentin seit dem \*\*. Juli 2009 durch den Sozialdienst Bezirk B. im Rahmen des sozialen Existenzminimums finanziell unterstützt wird. Damit ist zwar einerseits die negative Einkommenssituation klar veranschaulicht, indessen bestehen keine Angaben zu den weiteren Lebensumständen der Rekurrentin. Diese hat es somit unterlassen, einen aktuellen Bericht zu den genannten Fragestellungen beizubringen. Von der Einreichung eines aktuellen Berichtes der Sucht- und Beratungsstelle G. hat sie gänzlich abgesehen. Fachliche Beurteilungen der sie betreuenden Experten in der erforderlichen Form fehlen damit und lassen eine Neu Beurteilung der Lebensumstände und gesundheitlichen Situation der Rekurrentin nicht zu.



- 6.a) Die Rekurrentin zeigte rund um den genannten Vorfall keinerlei Bewusstsein bzw. Einsicht in die Fehlerhaftigkeit ihrer Hundehaltung und machte vielmehr wiederholt geltend, der Hund würde gut betreut. Ihre Ausführungen, mit welchen sie ihre misslichen Lebensumstände und ihre gesundheitliche Situation zu bagatellisieren versucht, lassen darauf schliessen, dass sie nicht bereit ist, ihre bisherige, nicht tierschutzkonforme Hundehaltung selber kritisch zu hinterfragen und die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Trotz entsprechender Aufforderung hat sie weder glaubhaft und mit Belegen aufgezeigt, wie sie die (äusseren) Voraussetzungen für eine tiergerechte Hundehaltung verbessert hätte, noch hat sie ihren Willen zu einer verantwortungsbewussten Tierhaltung dargelegt. Sie hat auch die Möglichkeit, eine Stabilisierung und Kontrolle ihrer Alkoholproblematik darzutun, nicht ergriffen. Es ist deshalb nicht belegt, dass die Rekurrentin ihre Alkoholproblematik in den Griff bekommen hat und nunmehr zu einer tierschutzkonformen und verantwortungsvollen Haltung eines Tieres fähig wäre. Es bestehen deshalb zum heutigen Zeitpunkt kaum Aussichten darauf, dass sie ein anderes Tier angemessen halten könnte.
- b) Die Aktenlage lässt somit keine Annahme einer positiven Entwicklung der persönlichen Voraussetzungen der Rekurrentin zur Tierhaltung seit dem Erlass der streitbetreffenden Anordnung und damit Schlussfolgerungen zu Gunsten der Rekurrentin zu. Es ist nach wie vor nicht ersichtlich bzw. der Nachweis ist nicht erbracht, dass die Rekurrentin gewillt oder in der Lage ist, für eine tiergerechte und tierschutzkonforme Haltung und das Wohlergehen eines Tieres zu sorgen. Eine durch die Lebensumstände und den angeschlagenen Gesundheitszustand bedingte Vernachlässigung eines Tieres bzw. Wiederholung von Vorfällen der beurteilten Art kann daher weiterhin nicht ausgeschlossen werden.
- 7.a) Die geschilderten Vorfälle zeigen die Vernachlässigung der Halterpflichten und die mangelnde Einsicht der Rekurrentin in Zweck und Notwendigkeit einer tierschutzkonformen Haltung klar auf. Um zu verhindern, dass der Hund H. sowie andere Tiere in der Obhut der Rekurrentin in eine tierschutzwidrige Situation geraten, ist die Beschlagnahme des Hundes H. nicht zu beanstanden. Ausserdem ergibt sich aus den gesamten Umständen auch eine objektive Unfähigkeit der Rekurrentin, Tiere zu halten. Damit liegen hinreichende («andere») Gründe im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG vor, die ein unbefristetes Tierhalteverbot gegenüber der Rekurrentin rechtfertigen. Das öffentliche Interesse an einem Tierhalteverbot erscheint als gross. In Berücksichtigung der Tatsache, dass es auch nicht absehbar ist, dass bzw. ob die Rekurrentin die für eine tierschutzgerechte und sichere Haltung eines neuen Tieres gestellten Anforderungen zu erfüllen in der Lage sein wird oder zumindest dazu gewillt ist, erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt kein milderes Mittel geeignet und genügend, um dem Anliegen der öffentlichen Sicherheit Nachachtung zu verschaffen. Die angeordneten Massnahmen erweisen sich somit auch als verhältnismässig.
- b) Dieses Verbot ist für die Rekurrentin zweifellos eine schwerwiegende Massnahme. Sie hat jedoch die Möglichkeit, einen Wiedererwägungsantrag zu stellen und zu belegen, dass sie in der Lage ist, die Verantwortung für sich und auch für eine korrekte Tierhaltung zu übernehmen. Von Bedeutung wird dabei eine nachhaltige Stabilisierung der Lebensumstände und des Verhaltens der Rekurrentin mit günstiger Prognose sein, damit namentlich auch ihre Fähigkeit, ein Tier so zu halten, dass kein Zwei-

fel an seinem Wohlergehen bestehen mag. Voraussetzung wird dabei auch die Vorlage von Berichten sein, die in vorliegend eingehend aufgezeigtem Umfang und Aussagekraft Schlussfolgerungen erlauben hinsichtlich der Frage, ob die Rekurrentin in der Lage ist, ein Tier inskünftig tierschutzkonform und verantwortungsvoll zu halten.

- c) Erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig und angemessen, sind folgerichtig auch die als administrative Kosten bezeichneten Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens (Kosten der angefochtenen Verfügung und der Verfügung vom 21. Juni 2012 [vorsorgliche Beschlagnahmung Hund]) zu Recht der Rekurrentin auferlegt worden (Dispositiv IV der angefochtenen Verfügung). Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Auferlegung der weiteren im Rahmen der Beschlagnahmung des Hundes H. entstandenen Kosten (Transport, Tierärztliche Untersuchung und Implantation Chip, Pensionskosten), wobei diese Kosten erst noch mit separatem Schreiben im konkreten Betrag festzusetzen sind (vgl. Dispositiv III) und daher an dieser Stelle nicht darüber zu befinden ist.
8. Der Rekurs ist daher abzuweisen. [...]

Die Gesundheitsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs von X. gegen die Verfügung des Veterinäramtes vom 16. August 2012 (Definitive Beschlagnahmung des Hundes H., Aussprechen Tierhalteverbot) wird abgewiesen.

[...]